BACKNANG BK

Stadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 092/17/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	16.05.2017	öffentlich

Anträge der Fraktionen/Stadträte
- **Rechtswidrig parkende Fahrzeuge im Bereich der Aspacher Straße und der Eugen-Adolff-Straße**

Beschlussvorschlag:

Der Antrag Nr. 303 der Fraktion Bürgerforum Backnang ist mit der Stellungnahme der Verwaltung erledigt.

Haushaltsrechtliche Deckung	**HHSt.:**		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
08.05.17 i.V. Kurz Datum/Unterschrift	I Kurzzeichen Datum	II	10	20	60	61

BACKNANG BK

Anträge der Fraktionen/Stadträte	Nr. AN/303/16

Antragsteller	Fraktion Bürgerforum Backnang
Antragsdatum	08.12.2016

Betreff:

Rechtswidrig parkende Fahrzeuge im Bereich der Aspacher Straße und der Eugen-Adolff-Straße

Stellungnahme:

Der städtische Vollzugsdienst führt regelmäßig Kontrollen des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt, und somit der Aspacher Straße und der Eugen-Adolff-Straße durch.

Zwischen 30.01.2017 und 04.04.2017 fanden in der Aspacher Straße 40 Kontrollen zu unterschiedlichen Tageszeiten statt, bei denen insgesamt 4 Fahrzeuge zu beanstanden waren. 7 Fahrzeuge hielten zum Be- und Entladen auf dem Radfahrschutzstreifen. Der Radfahrschutzstreifen (Z. 340 und Markierungen „Fahrradsymbol") begründen ein Park- jedoch kein Haltverbot, so dass Be- und Entladen auf dem Radfahrschutzstreifen zulässig ist.

Die Beseitigung eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugs steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Abschleppen kommt bei groben Verstößen gegen Halt- oder Parkverbote dann in Betracht, wenn die Verkehrsstörung nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Es wird im Einzelfall auf der Grundlage der Rechtsprechung entschieden, z. B werden Falschparker aus einer Feuerwehrzufahrt abgeschleppt.

Das Parken auf dem Fahrradschutzstreifen begründet das Abschleppen, wenn daraus eine erhebliche Verkehrsgefährdung resultiert. Für die ermessensfehlerfreie Entscheidung sind die Sichtverhältnisse und die Fahrbahnbreiten heranzuziehen.

Ob eine Gefährdung des Fahrradfahrers, der einem auf einem Schutzstreifen parkenden Fahrzeug ausweicht, vorliegt, bleibt damit eine Einzelfallentscheidung.

Amtsleiter:	Sichtvermerke:			
	I	II	III	10
02.05.2017 Blumer		2.5.		04.05.
Datum/Unterschrift:	Kurzzeichen/Datum:			

Fraktion Bürgerforum Backnang (BFB)

Gemeinderat 08.12.16

Antrag – Nr.

303

Erledigung oder Zwischenbescheid erbeten bis

über Amt 10 an I

Verteiler:

I

II

10

30

Die Verwaltung prüft, ob rechtswidrig parkende Fahrzeuge, die eine Gefahr für Radfahrer und Fußgänger darstellen v. a. im Bereich der Aspacher Strasse und der Eugen-Adolff-Straße unmittelbar abgeschleppt werden können.